

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Änderung der Bebauungspläne

Nr. 1 Süd, Nr. 2 Süd F + G, Nr. 3 Südwest, Nr. 4 Südwest - Erweiterung,
Nr. 5 Nord, Nr. 6 Nord - Erweiterung, Nr. 7 Ost, Nr. 8 Am Grat,
Nr. 9 Am Grat - Erweiterung, Nr. 10 Am Fort IIIa, Nr. 11 Blumenstraße,
Nr. 12 Nord II, Nr. 21 Ost II, Nr. 22 Nord III, Nr. 24 Echenzell - Südwest,
Nr. 26 Ortskern, Echenzell - An der Langwiese

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Gemeinderat der Gemeinde Wettstetten hat in der öffentlichen Sitzung vom 25.09.2025 die Änderungen der o.g. Bebauungspläne beschlossen. Diese Beschlüsse werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, Art. 26 Abs. 2 GO ortsüblich bekannt gemacht und treten damit in Kraft.

Die Bebauungsplanänderungen umfassen jeweils den gesamten Geltungsbereich, der sich aus dem jeweiligen Lageplan (siehe **Anlage**) ergibt und Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Jedermann kann die Bebauungspläne mit der jeweiligen Begründung bei der Gemeinde Wettstetten (Kirchplatz 10, 85139 Wettstetten) während der allgemeinen Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Allgemeine Dienstzeiten:

Montag:	07:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 15:00 bis 17:00 Uhr
Dienstag:	kein Parteiverkehr
Mittwoch:	07:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag u. Freitag:	07:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Die Bebauungspläne mit der jeweiligen Begründung können auch im Internet unter URL: <https://www.wettstetten.de/buergerinformationen/satzungen/> eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Wettstetten, den 30.09.2025

Gerd Risch
Erster Bürgermeister

